Kammer Online 10/2024

Inhalt:

- Täuschung über Anwaltseigenschaft und Identitätsdiebstahl bei "Insolvenzverkäufen"
- Bekanntmachung aufgrund § 4 ERVV SH 2019
- Weihnachtsspendenaufruf der Hülfskasse 2024
- Unzulässigkeit der Nutzung von Internetplattformen, die Notartermine vermitteln
- Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des internationalen Namensrechts
- EuGH-Urteil zum 8. Sanktionspaket
- Gesprächskreis Arbeitsrecht am 05.11.2024 in Kiel
- Einladung zum 3. Opferschutztag am 14.11.2024 der Stabsstelle Opferschutz im Ministerium für Justiz und Gesundheit und der Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein

» Täuschung über Anwaltseigenschaft und Identitätsdiebstahl bei "Insolvenzverkäufen"

Die Bundesrechtsanwaltskammer informiert mit Rundschreiben Nr. 335/2024 vom 07.10.2024 über zwei Fälle vorgetäuschter Anwaltsidentitäten im Zusammenhang mit angeblichen Insolvenzveräußerungen. Das genannte Rundschreiben der Bundesrechtsanwaltskammer nebst Anlagen haben wir hier für Sie hinterlegt.

Die im Beitrag der Bundesrechtsanwaltskammer genannten Homepages erreichen Sie über die nachstehenden Links:

https://www.rechtsanwalt-reuffurth.com/

https://neustart-law.de/

Es wird um Beachtung gebeten.

Bekanntmachung aufgrund § 4 ERVV SH 2019

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holsteinhaben hat die Bekanntmachung aufgrund der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten (ERVV SH 2019) neu gefasst und im Landesportal veröffentlicht (Veröffentlichung_Bekanntmachung aufgr § 4 ERVV SH 2019.odt (schleswig-holstein.de)). Sie ist an die Stelle der bisherigen Bekanntmachung aufgrund § 3 ERVV SH a.F. getreten und ab sofort gültig.

Weihnachtsspendenaufruf der Hülfskasse 2024

Die Pressemitteilung zur diesjährigen Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte finden Sie hier.

Unzulässigkeit der Nutzung von Internetplattformen, die Notartermine vermitteln

Bestimmte Internetportale bieten Vermittlungen von Notarterminen an. Bürger können – teilweise neben weiteren Dienstleistungen – die Vermittlung eines Notartermins in Auftrag geben. Viele Plattformen kontaktieren im Anschluss sämtliche Notare einer Region, die für diese Region unter www.notar.de gelistet sind, mit einer E-Mail, in der abstrakt über das Urkundenbegehren informiert wird. Um die Kontaktdaten und das Anliegen der Beteiligten einzusehen, ist oftmals eine Registrierung des Notars bei der Plattform und zuweilen die Entrichtung einer Geldleistung erforderlich. Bei manchen Plattformen findet die Vermittlung der Rechtsuchenden nur an solche Notare statt, die zuvor einen Rahmenvertrag mit dem Plattformbetreiber geschlossen haben, der Pauschalbeträge je Vermittlung vorsieht.

Das notarielle Berufsrecht untersagt, an solchen Geschäftsmodellen mitzuwirken. Verletzt sind das Verbot der Beteiligung Dritter an den Gebühren (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BNotO), die Pflicht zur gesetzlichen Erhebung der Gebühren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BNotO), das Werbeverbot (§ 29 BNotO) und das Verbot der Vermittlung von Urkundsgeschäften (§ 14 Abs. 4 Satz 1 BNotO). Auch ein Verstoß gegen die Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsausübung (§ 25 Abs. 1 BNotO i.V.m. § 9 Abs. 3 BNotO) kommt in Betracht.

Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des

» internationalen Namensrechts

Das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 11.06.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 185) soll zum 01.05.2025 in Kraft treten. Für den notariellen Berufsstand ist besonders relevant, dass eine Erwachsenenadoption künftig nicht mehr automatisch zu einer Änderung des Geburtsnamens des Adoptierten führen muss. Ab Inkrafttreten des Gesetzes kann der Adoptierte der Namensänderung widersprechen oder einen neuen Geburtsnamen aus seinem bisherigen Familiennamen und dem des Annehmenden bilden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur Rückbenennung eingeführt. Weitere Informationen hält das DNotI bereit.

» EuGH-Urteil zum 8. Sanktionspaket

Die Bundesnotarkammer nimmt Bezug auf die dortige Rundmail vom 19. Januar 2023 zum Verbot der Rechtsberatung durch Art. 5n Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 i.d.F. der Verordnung (EU) 2022/1904.

Wir berichteten entsprechend mit einem Sondernewsletter vom 24.01.2023, welcher hier für Sie hinterlegt ist.

Nunmehr möchte die Bundesnotarkammer Sie über die aktuelle EuGH-Rechtsprechung zum Sanktionsrecht informieren.

Wie Sie wissen, sieht Art. 5n Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unter anderem ein Verbot vor, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung in den dort genannten Fällen zu erbringen. Verstöße gegen das Rechtsberatungsverbot können nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. b AWG strafbar sein.

Der EuGH hat nunmehr mit seinem Urteil vom 5. September 2024 (C-109/23 – *Jemerak*) entschieden, dass die notarielle Beurkundung eines Kaufvertrags über eine Immobilie, die einer in Russland niedergelassenen juristischen Person gehört, nicht unter dieses Verbot von Rechtsberatungsdienstleistungen fällt. Die Mitwirkung der Notarinnen und Notare an dem beurkundungspflichtigen Sachverhalt gehöre zu den im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben, die der Staat den Notarinnen und Notaren übertragen hat und die der Staat ohne diese Übertragung durch seine Behörden erledigen müsste. In Erfüllung dieser Aufgaben würden den Notarinnen und Notaren verbindliche Befugnisse verliehen. **Die notarielle Beurkundung und die damit einhergehende Beratung stelle damit keine Rechtsberatungs*dienstleitung* dar und falle nicht unter das Verbot des Art. 5n Abs. 2.**

Zu der Entscheidung des EuGH ist anzumerken, dass Notare im Rahmen der hoheitlichen Beurkundung sehr wohl eine gestaltende Beratung im Sinne von § 17 BeurkG vornehmen, sich die Ausführungen des EuGH hingegen deutlich auf die parteibezogene Rechtsberatungsdienstleistung beziehen, wie sie etwa von Rechtsanwälten erbracht wird.

Dem vom EuGH entschiedenen Sachverhalt lag die notarielle Beurkundung eines Immobilienkaufvertrags zugrunde. Aufgrund der darin enthaltenen Begründung kann nach Ansicht der Bundesnotarkammer davon ausgegangen werden, dass auch weitere notarielle Beurkundungen und Beglaubigungen im Anwendungsbereich entsprechender materieller und formeller Formvorschriften grundsätzlich nicht dem Verbot des Art. 5n Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterfallen. Die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer steht Notarinnen und Notaren unter gwg@bnotk.de für Fragen zum Sanktionsrecht zur Verfügung.

Die Entscheidung des EuGH vom 05.09.2024 finden Sie hier.

» Gesprächskreis Arbeitsrecht am 05.11.2024 in Kiel

Die Einladung für die Veranstaltung finden Sie hier.

» Einladung zum 3. Opferschutztag am 14.11.2024 der Stabsstelle Opferschutz im Ministerium für Justiz und Gesundheit und der Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein

Die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige des Ministerium für Justiz und Gesundheit lädt zu dem 3. Opferschutztag „Kinderschutz in gerichtlichen Verfahren“ der Stabsstelle Opferschutz im Ministerium für Justiz und Gesundheit und der Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein **am 14. November 2024** im **Veranstaltungszentrum Kiel** ein. Die Details entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Tagungsprogramm.

Der Opferschutztag der Opferschutzbeauftragten und der Stabsstelle Opferschutz im MJG richtet sich als Fachveranstaltung vorrangig an Mitarbeitende von Opferschutzeinrichtungen sowie an Entscheiderinnen und Entscheider aus der Politik, der Verwaltung und der Justiz. Die Tagung dient der Reflektion der Praxis des Opferschutzes in Schleswig-Holstein und der gemeinsamen konzeptionellen Fortentwicklung.

Die Tagung ist kostenfrei.

Wir bitten um Anmeldung bis zum 05. November 2024 über die E-Mail: zentraleAnlaufstelle@jumi.landsh.de.

Die Einteilung der Teilnehmenden in die verschiedenen Workshops erfolgt vor Ort am Veranstaltungstag. Die Anmeldung ist erst mit einer schriftlichen Bestätigung per E-Mail gültig.

Tagungsprogramm 14.11.2024

Datenschutzerklärung

IMPRESSUM

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer | Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Körperschaften des öffentlichen Rechts | Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig
T: 0 46 21.93 91 0 | F: 0 46 21.93 91 26

www.rak-sh.de - info@rak-sh.de
www.notk-sh.de - info@notk-sh.de

VERANTWORTLICHE REDAKTION:

Rechtsanwältin Birgit Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer;
Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, Geesthacht.
Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.